

Erneute alkohol- oder suchtmittelspezifische Auffälligkeit / Nichterfüllung einer der Auflagen und Vereinbarungen

Stufe 4 „Konfliktgespräch“

Teilnehmende: unmittelbarer/e Vorgesetzter/e (z.B. Schichtführer/in)
+ betroffener/e Arbeitnehmer/in
+ Betriebsrat
+ Geschäftsführung oder Personalleitung
+ ev. Arbeitsmediziner/in

Inhalte:

- o Benennen der erneuten alkohol- oder suchtmittelbedingten Auffälligkeiten bzw. Nichteinhaltung von Auflagen und Vereinbarungen und Hinweis auf die vorangegangenen Gespräche
- o Nachdrücklicher Hinweis auf den Zusammenhang mit Suchtmittelgebrauch oder suchtbedingtem Verhalten
- o Festlegen, welche konkreten Verhaltensveränderungen erwartet werden und Aufforderung, Fehlleistungen und -verhalten abzustellen
- o Dringende Aufforderung zu einem Gespräch mit Betriebsarzt/-ärztin (**Abklärung**)
- o Hat der/die Betroffene die angebotenen Hilfen bisher nicht in Anspruch genommen, dringende schriftliche Aufforderung sich unmittelbar in Therapie oder Beratung zu begeben, da eine Suchtgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann
- o Eine interne Ansprechperson erhält mit Einverständnis des/der Betroffenen den Auftrag, Kontakt mit einer Behandlungseinrichtung aufzunehmen und informiert telefonisch, schriftlich oder durch Begleitung zum Erstgespräch, über die Hintergründe der Beratungsaufforderung
- o Abklärung ob und wie der Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in während einer Behandlung aufrechterhalten werden soll (**Abklärung**)
- o Abklärung ob und in welcher Form Eltern (bei Lehrlingen) oder Partner/innen informiert bzw. einbezogen werden (**Abklärung**)

Bei Alkohol:

- o Aufforderung, eine stationäre Entwöhnungsbehandlung anzutreten
- o Wenn möglich soll innerhalb einer Woche nach dem Gespräch mittels Bestätigung der Termin für das Erstgespräch mit einer Entwöhnungseinrichtung bekannt gegeben werden. Es ist der frühestens mögliche Behandlungsantritt anzustreben.
- o Empfehlung, die Zeit bis zum Antritt der Entwöhnungsbehandlung durch ambulante Beratung oder stationären Krankenhausaufenthalt zu überbrücken

Bei psychoaktiven Substanzen:

- o Aufforderung zu einer Behandlung und zur Aufnahme einer Therapie. Die Art und Weise der Behandlung wird von der Gesprächsrunde der Stufe 4 je nach Sachlage des Einzelfalles unter Einbeziehung eines/einer externen Fachexperten/in vorgeschlagen
- o Wenn möglich, soll innerhalb einer Woche nach dem Gesprächstermin der Stufe 4 mittels Bestätigung der Termin für das Erstgespräch bei der Behandlungseinrichtung nachgewiesen werden und bei stationären Therapieeinrichtungen ist der früheste mögliche Behandlungsantritt zu anzustreben

Schriftliche Vereinbarung für den Personalakt:

- o 2. schriftliche Abmahnung aufgrund des Fehlverhaltens bzw. der Schlechterleistung, sofern die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- o Vereinbarung zur absoluten Nüchternheit während der Arbeitszeit keine kurzfristige Gewährung von Urlaub oder Zeitausgleich ohne nachgewiesenen triftigen Grund
- o Krankenstandsbescheinigungen ab dem ersten Krankenstandstag und die folgenden Tage der Krankheit. Nur persönliche Krankmeldung wird akzeptiert (z. B. durch persönliche telefonische Kontaktaufnahme oder persönliche Vorsprache)
- o Vereinbarung eines Rückmeldegesprächs binnen 2 Monaten
- o Hinweis, dass der Arbeitgeber nicht länger bereit ist, das Fehlverhalten und/oder die Minderleistung hinzunehmen und bei der nächsten Auffälligkeit die Auflösung des Dienstverhältnisses eingeleitet wird
- o Dringende Aufforderung sich unmittelbar in eine Therapie bzw. Behandlung zu begeben und Hinweis darauf, dass bei einer Suchterkrankung auch eine krankheitsbedingte Kündigung erfolgen kann

Vorgesetzter/e: weitere Beobachtung und Dokumentation von Arbeits- und Leistungsverhalten

Bei positiver Veränderung oder Aufnahme einer Therapie binnen 2 Monaten:

- o Rückmeldegespräch positive Rückmeldung hinsichtlich Veränderungen
- o Hinweis auf weitere Beobachtung und weitere vierteljährliche Rückmeldegespräche bis zum Ablauf eines Jahres
- o schriftliche Abmahnung und Auflagen bleiben aufrecht und werden nach zwei Jahren ohne weitere Auffälligkeiten aus dem Personalakt gelöscht (**Abklärung**)

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen und erneuter/fortgesetzter Auffälligkeit:

- o Hinweis auf bisherige Gespräche, erneute Auffälligkeiten und die Nichteinhaltung von Vereinbarungen und Auflagen
- o Ankündigung eines letzten Gesprächs der Stufe 5 ca. 1 Woche später (
- o Einleitung eines Verfahrens zur Auflösung des Dienstverhältnisses